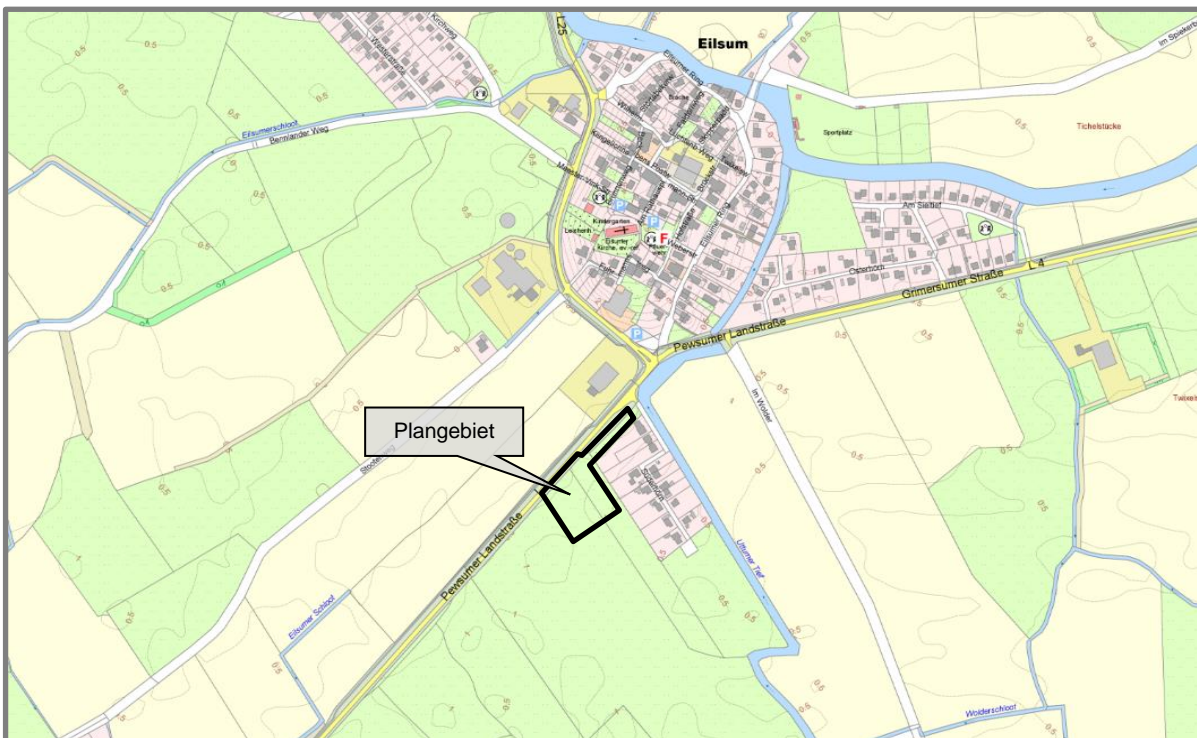


**35. Flächennutzungsplanänderung
Bebauungsplan Nr. 0309 „Feuerwehr Ost“**

Abwägungsvorschläge

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Übersichtskarte

Stand: 09.03.2021

Planungsbüro Weinert

Rosenstraße 7 26 529 Marienhafen

Telefon 04934/340 838 - 0 Telefax 04934/340 838 - 7

we | in | er | t
planungs | bü | ro

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 18.12.2020 bis einschl. 05.02.2021 statt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

<p>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass keine Bedenken bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 05.01.20212. Avacon Netz GmbH / Purena GmbH, mit Schreiben vom 10.12.20203. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 01.02.2021 (hier: Bebauungsplan)4. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 01.02.2021 (hier: Flächennutzungsplanänderung)5. TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 12.01.20216. IHK für Ostfriesland und Papenburg, mit Schreiben vom 03.02.20217. Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V., mit Schreiben vom 21.12.20208. Erster Entwässerungsverband Emden, mit Schreiben vom 05.01.20219. PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 14.01.202110. GASCADE Gastransport GmbH, mit Schreiben vom 05.01.202111. DMT Engineering Surveying GmbH, mit Schreiben vom 18.12.2020	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

1.	Landkreis Aurich, mit Schreiben vom 05.02.2021	
	<p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: <u>Straßenverkehrsrechtliche Belange:</u> Hinsichtlich der neu anzulegenden Zufahrt an die L4 ist die Zustimmung des Straßenbaulasträgers, hier NLStBV, GB Aurich, erforderlich.</p> <p><u>Brandschutztechnische Belange:</u> Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600/Min. bzw. 96,00 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Gemeinde Krummhörn vorzuhalten. Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Sollte die Grundschutzmaßnahme durch die öffentliche Wasserversorgung nicht gewährleistet werden, ist sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Maßnahmen und Standorte von Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Meinke, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Erläuterung: Im Rahmen der weiteren Planungen werden Abstimmungsgespräche mit den entsprechenden Fachbehörden geführt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Erläuterung: Die Begründung wird redaktionell um Aussagen zum Brandschutz ergänzt.</p>

<p><u>Wasser- und deichrechtliche Belange:</u> Vor Erstellung der Planungen zur Oberflächenentwässerung wird dringend eine Entwurfsbesprechung unter Teilnahme der unteren Wasserbehörde und des Entwässerungsverbandes Emden empfohlen.</p> <p><u>Abfallrechtliche und bodenschutzfachliche Belange:</u> Die Böden im Plangebiet sind u. a. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der „guten fachlichen Praxis“ (§ 17 BBodSchG) stellt keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) dar. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als Download im Internet eingestellt (unter www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > GeoBerichte).</p> <p>Zudem liegen im Plangebiet lt. vorliegendem Kartenmaterial verdichtungsempfindliche Böden vor. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die</p>	<p>Die Stellungnahme wird im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung</p>
---	--

<p>Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p>Auf der durch den Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche wurde durch die Baugrund Ammerland GmbH eine geotechnische Erkundung durchgeführt. Entsprechend Ziffer 2.4 des geotechnischen Berichtes vom 24.09.2020 wurde der Boden nicht als potenziell sulfatsauer eingestuft.</p> <p>In einer Sondierung (KRB 2/1) werden im Oberboden die Vorsorgewerte für einige Schwermetalle überschritten. Eine uneingeschränkte Verwertung des anfallenden Oberbodens aus diesem Bereich ist somit nicht gegeben (z.B. Landwirtschaft).</p> <p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu begleiten. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. zumindest minimiert werden.</p> <p>Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen</p>	<p>beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Im Sinne der Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung eine bodenkundliche Baubegleitung. Hierbei werden die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ berücksichtigt.</p>
--	---

<p>im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Die Ziffern 2.4 und 3.4 des Umweltberichtes sind zu beachten.</p> <p>Die Hinweise unter Ziffer 12 der Begründung zum Bebauungsplan zu Altablagerungen/Altstandorten und Bodenschutz sowie zur Abfallentsorgung sind wie folgt zu aktualisieren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Holtmeedeweg 6, 26629 Großefehn, Tel.: 04941 / 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16-7015 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.2. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. <p>Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein</p>	<p>Die Hinweise werden im Sinne der Stellungnahme aktualisiert.</p>
---	---

<p>Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis < Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</p> <p>3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Holtmeedeweg 6, 26629 Großefehn, Tel. 04941 / 16-7014 oder 04941 / 16-7015 unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p> <p>4. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des KrWG und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.</p> <p>Folgendes sollte außerdem in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <p>5. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Holtmeedeweg 6, 26629</p>	<p>Die Hinweise werden im Sinne der Stellungnahme aufgenommen.</p>
--	--

<p>Großefehn, Tel. 04941 / 16-7014 oder Tel. 04941 / 16-7015 abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich. Das Gutachten der Baugrund Ammerland GmbH ist bei einer Verwertung des Materials zwingend zu beachten.</p> <p>6. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <p><u>Raumordnerische Belange:</u></p> <p>Das Plangebiet ist nicht als Zentrales Siedlungsgebiet im RROP festgelegt, die Begründung sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Das Plangebiet ist in der Zeichnerischen Darstellung des RROP als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotentials - dargestellt. Es gilt diesen Belang daher in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Grundsätzlich ist die hohe Bedeutung einer günstigen verkehrlichen Lage für Feuerwehrhäuser nachvollziehbar. Seitens meiner Regionalplanungsbehörde wird jedoch die Aufweitung des Siedlungskörpers in einen bisherigen Freiflächenbereich kritisch gesehen. Daher ist eine Innenentwicklung grundsätzlich aus städtebaulichen Gründen der Entwicklung von Außenbereichsflächen zu bevorzugen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Neben der erforderlichen verkehrsgünstigen Lage von Feuerwehrstandorten ist auch eine ausreichende Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung aus Gründen des Schallschutzes erforderlich.</p> <p>Durch dieses Abrücken vom Siedlungsbereich ist eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen verbunden, die in der Gemeinde überwiegend als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ dargestellt werden. Hierbei ist der Standort bereits durch den bestehenden Siedlungssplitter und durch die Landesstraße L 4 vorbelastet.</p> <p>Der Freiraumschutz wird durch eine Ein- und Durchgrünung des Plangebietes beachtet, wodurch die Eingriffe vermindert werden. Ferner</p>
---	---

<p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich spiegeln sich diese Belange unter anderem im Kap. 3.2.1 wieder. Insbesondere die Ziffern 01 und 04 sollten bei der vorgelegten Planung daher berücksichtigt werden. Zwar ist bereits eine umfangreiche Alternativenprüfung dargestellt, es gilt jedoch zusätzlich die genannten entgegenstehenden Belange des RROP aufzuführen und abzuwägen.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Belange:</u></p> <p>Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen auf Vogelarten (z. B. durch die Berücksichtigung geeigneter Beleuchtungseinrichtungen) und artenschutzrechtlichen Belange (S. 15 u. 16) sollten Beachtung finden. Die im Umweltbericht aufgeführten Hinweise zur Aufnahme der Kompensationsfläche in das von der unteren Naturschutzbehörde geführte Kataster werden ebenso wie die vorgesehene Bauumweltbegleitung befürwortet.</p> <p>Des Weiteren sollten die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen berücksichtigt werden (Kap. 6 ff.). Die Ausführungen wurden in den beigefügten Maßnahmenblättern entsprechend nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Folgender Hinweis sollte beachtet werden:</p> <p>In Kap. 6.3.2 wurde als Ausgleich eine „Streuobstwiese“ genannt. Streuobstwiesen gibt es in Ostfriesland nicht. Hier sollte der Ausdruck „Obstwiese“ verwendet werden.</p>	<p>wurde die zulässige Gebäudehöhe auf 7,5 m NHN festgesetzt, wodurch Eingriffe in das Ortsbild reduziert werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell geändert.</p>
--	---

2.	Bundeswehr, mit Schreiben vom 14.12.2020	
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Innerhalb des Bebauungsplanes wird eine max. zulässige Gebäudehöhe von 7,5 m NHN festgesetzt. Folglich sind die genannten militärischen Belange beachtet.</p>

3.	OOWV, mit Schreiben vom 13.01.2021	
	<p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p>

<p>Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	
---	--

	<p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Herr Johann Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhafen, Tel. 04942-910211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.</p>	
--	---	--

4.	LBEG, mit Schreiben vom 08.02.2021	
	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Nachbergbau Historische Bergrechtsgebiete Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:</p> <p>Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.</p> <p>Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Bitte teilen Sie uns per Mail an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren.</p> <p>Keine weiteren alte Rechte vorhanden:</p> <p>In dem Verfahrensgebiet liegen keine weiteren aufrechterhaltene Rechte (§149 Bundesberggesetz) vor.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich eines Bergbauberechtigungsfeldes. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern.</p> <table border="1" data-bbox="226 890 1227 986"> <thead> <tr> <th>Berechtigungsart</th> <th>Berechtigungsname</th> <th>Rechtsinhaber</th> <th>Bodenschatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bewilligungen</td> <td>Uttum II</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG</td> <td>Kohlenwasserstoffe</td> </tr> </tbody> </table> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a</p>	Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz	Bewilligungen	Uttum II	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Kohlenwasserstoffe	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Auf die Bedeutung des Schutzgutes Boden im Plangebiet wird in der im Umweltbericht sowie bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eingegangen. Durch Festsetzung der Baugrenzen sowie durch</p>
Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz							
Bewilligungen	Uttum II	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Kohlenwasserstoffe							

<p>vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tiefenbereich</th> <th>Inhalt</th> <th>Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-2 m</td> <td>kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material</td> <td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit</p>	Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme	0-2 m	kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum	<p>Die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes, welches aus dem Nds. Landesraumordnungsprogramm entwickelt wurde, werden bei der Planung beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Auf der durch den Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche wurde durch die Baugrund Ammerland GmbH eine geotechnische Erkundung durchgeführt. Entsprechend Ziffer 2.4 des geotechnischen Berichtes vom 24.09.2020 wurde der Boden nicht als potenziell sulfatsauer eingestuft.</p>
Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme					
0-2 m	kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum					

	<p>oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke.</p> <p>Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p>
--	---	--

<p>Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p>
---	---

	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p>
--	---	--

5.	LGLN, Regionaldirektion Aurich, mit Schreiben vom 14.01.2021	
	<p>Zu dem oben genannten Bauleitplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr.0309 sowie der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Eine vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung wird im weiteren Verfahren beantragt.</p>

	<p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gem. RdErl. d. Nds. SozM vom 08.10.92 (Nds.MinBl. Nr. 38/1992 Seite 1470) Absatz 41.3 weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nur zugesagt werden, wenn von uns vorher eine Planunterlage erstellt worden ist.</p> <p>Die Planunterlage kann beim LGLN bestellt werden.</p>	
--	---	--

6.	EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 29.12.2020	
	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der</p>

	<p>Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p>
--	--	--

7.	Ostfriesische Landschaft, mit Schreiben vom 17.12.2020	
	<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme ist auf den Planunterlagen bereits vorhanden.</p>
8.	NLWKN, mit Schreiben vom 18.12.2020	
	<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p>	

<p>Laut Kap. 11 wird in den weiteren Planungen ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.</p> <p>Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers zu gewährleisten.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasservorsorge zu treffen.</p> <p>Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/7per-malink=uX4LPFp). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG).</p> <p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes wurden Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse berücksichtigt. Ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme bezüglich der Löschwasservorsorge wird in die Planbegründung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird im Sinne der Stellungnahme ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Auf der durch den Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche wurde durch die Baugrund Ammerland GmbH eine geotechnische Erkundung durchgeführt. Entsprechend Ziffer 2.4 des geotechnischen Berichtes vom 24.09.2020 wurde der Boden nicht als potenziell sulfatsauer eingestuft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

9.	Telekom Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 26.01.2021	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p>

10.	NLSTBV, GB Aurich, mit Schreiben vom 28.01.2021	
	<p>Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil das Plangebiet an die Südseite der Landesstraße 4 (L 4) grenzt.</p> <p>Gegen die 35.Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0309 gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß § 4 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStG) im Zuge der L 4. Mit Bezug auf § 24 (1) Nr. 1 NStG ist hier die Bauverbotszone in einem Abstand von 20,00m zum Fahrbahnrand der L 4 von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dementsprechend befindet sich der im Plan dargestellt überbaubare Bereich teilweise innerhalb der vorgenannten Verbotszone. Die Baugrenze ist in einem Abstand von mindestens 20,00m zum Fahrbahnrand der L 4 festzusetzen. Zudem dürfen innerhalb der Bauverbotszone auch keine Nebenanlagen (Garagen, Carports etc.) errichtet werden. Deshalb bitte ich hier zwischen der Baugrenze und dem Fahrbahnrand der L 4 die Festsetzung 15.8 (Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) der Planzeichenverordnung einzufügen.</p> <p>Die geplante verkehrliche Erschließung erfolgt einerseits über die vorhandene Gemeindestraße „Süderhörn“ sowie über eine unmittelbare Zufahrt zur L 4. Für die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlage wird im Sinne der Stellungnahme geändert.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p>

<p>Anlage dieser Zufahrt ist eine Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18 ff NStrG notwendig. Die vorgenannte Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Zufahrt zur L 4 ausschließlich als „Alarmausfahrt“ genutzt wird. D. h. die Zufahrt darf nur für ausrückende Einsatzfahrzeuge mit Sonderrechten (Blaulicht und Martinshorn) genutzt werden. Ansonsten ist diese Zufahrt gegen eine widerrechtlich Nutzung durch eine Schranke o. ä. zu sichern. Die Zufahrt zur L 4 kann über eine max. Breite von 6,00m (zzgl. Einmündungsradien) verfügen, da hier kein Begegnungsverkehr stattfinden darf. Ich bitte die Breite des gekennzeichneten Bereichs für Ein- und Ausfahrt entsprechend anzupassen. Für den normalen Dienstbetrieb (Versammlungen, Übungen etc.) sowie für aus Einsätzen zurückkehrende Fahrzeuge ist die Zufahrt zur Gemeindestraße „Süderhörn“ zu nutzen. Für die Anlage der Zufahrt zur L 4 ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis frühzeitig bei meiner Dienststelle (hier: Frau Lütje, Tel.: 04941 / 951-136) zu beantragen. Ansonsten ist entlang der L 4 ein durchgehender Bereich ohne Ein- und Ausfahrt im Plan dargestellt. Diese Festsetzung wird seitens der NLStBV-GB Aurich begrüßt, da von hier ohnehin keine weiteren Zufahrten zur L 4 in Aussicht gestellt werden können.</p> <p>An der Südwestseite des Plangebietes sind Anpflanzungen vorgesehen. Diese sind außerhalb des Straßengrundstücks der L 4 und mit einem Mindestabstand von 1,00m zum Straßenseitengraben durchzuführen. Die ordnungsgemäße</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p> <p>Die Breite der Zufahrt wird von 8 auf 6 m festgesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
---	--

	<p>Unterhaltung der L 4 (insbesondere des Straßenseitengrabens) darf durch die o. a. Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Einmündungsbereich L 4 / Süderhörn sind die erforderlichen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL 2012 von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen (Haufen Bewuchs etc.) dauerhaft freizuhalten. Im entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan ist die L 4 fälschlicherweise als B 72 bezeichnet worden.</p> <p>Mit Bezug auf den Umweltbericht ist die Kompensation noch nicht abschließend geklärt. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden, werden ggf. die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell geändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
--	--	---

11.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 01.02.2021	
	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland• Zeichenerklärung Vodafone• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p>

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind in der Zeit vom 18.12.20 bis einschl. 22.01.2021 folgende Stellungnahmen eingegangen:

1.	Anwohner, mit Schreiben vom September 2019	
	Hierdurch teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Bauvorhaben für die Feuerwehr Krummhörn, im Wohnbereich „Süderhörn im O.T. Eilsum“ von o.g. Anwohnern aus privaten und rechtlichen Gründen, abgelehnt wird!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.